

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

per E-Mail an:

ellen.kruesemann@mulnv.nrw.de

Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.
Oststr. 162, 40210 Düsseldorf
T +49 211 860 46 38, F +49 211 860 46 51
info@FabLF-nrw.de
www.FabLF-nrw.de
Vorsitzender: Max Frhr. v. Elverfeldt
Geschäftsführer: RAin Svenja Beckmann

Düsseldorf, 14.02.2022

Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Wolf Verbändeanhörung

Sehr geehrte Frau Dr. Krüsemann,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur geplanten Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Wolf abzugeben.

Einige Gedanken vorab:

Wie wir von Mitgliedern erfahren, die auch Betriebe in anderen Regionen Deutschlands mit hohem Wolfsaufkommen haben, ist der Wolf bisher meist noch zutraulich. Dies wird sich aber vermutlich ändern, wenn die ersten Tiere entnommen werden. Das bedeutet, dass der Wolf scheuer und die Jagd auf ihn damit anspruchsvoller wird. Es ist also fraglich, ob der zur Entnahme Beauftragte seiner Verpflichtung unter den gegebenen Jagdbedingungen nachkommen können wird. Die zukünftige Entwicklung des Verhaltens der Wölfe muss betrachtet und die Verordnung gegebenenfalls angepasst werden.

Zu § 1 Begriffsbestimmungen

Wieso werden in Wildgehegen nur „wilde Paarhufer“ geschützt?

Im Wildpark von Düsseldorf werden u.a. auch Waschbären und Wildkatzen gehalten. Diese müssten doch auch geschützt werden.

Ebenfalls fehlt eine Definition des „Haustiers“.

Zu § 2 Verscheuchen eines Wolfes

In Satz 1 von § 2 werden Haustiere nicht benannt. Auch zum Schutz von Haustieren sollten Maßnahmen ergriffen werden dürfen.

Zu § 3 Abs. 2 Vergrämung eines Wolfes mit unerwünschtem Verhalten

Wir halten es nicht für notwendig, dass sich ein Wolf „mehrfach“ unerwünscht verhalten muß. Zum einen stellt sich die Frage, ob beim zweiten Mal bereits ein „mehrfach“ anzunehmen ist. Zum anderen ist unverständlich, warum dies mehrfach geschehen muss. Bereits beim ersten Aufeinandertreffen von Mensch und Wolf sollte dem Menschen die Möglichkeit des „Vergrämens“ eingeräumt werden. Ziel der Verordnung muss es sein, den Wolf auf Abstand zu halten. Spätestens wenn er sich nicht verscheuchen lässt, wird deutlich, dass der Wolf keine Angst vor dem Menschen hat. Dann sollte der Mensch ihn auch vergrämen dürfen. Das Wort „mehrfach“ ist zwingend zu streichen.

Wie der Begründung zu entnehmen ist, ist mit „mehrfach“ das wiederholte Annähern eines Wolfes an Menschen gemeint. Der konkreten Person wird im Zweifel aber nicht bekannt sein, ob sich der Wolf bereits anderen Menschen angenähert hat. Diese Definition hilft im konkreten Sachverhalt nicht weiter.

Zu § 3 Abs. 3

Dass bei Weide- und Gehegewild der Wolf vergrämt werden darf, wenn er sich nicht verscheuchen lässt, ist sinnvoll um das Wild zu schützen.

Zu § 3 Abs. 4

Die Vergrämung muss der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden. Hier fehlt es an einer Frist. Eine Frist führt für beide Seiten zu Sicherheit. Der Vergrämende kann sich sicher sein, seiner Verpflichtung nachgekommen zu sein. Die Frist kann gerne großzügig bemessen sein und einen Monat umfassen.

Zu § 4 Entnahme eines Wolfes im Interesse der Gesundheit des Menschen

In § 4 fehlen Informationen dazu, wie die „Zulassung der Ausnahme“ herbeigeführt wird. Es fehlt eine Information dazu, wo ein Antrag gestellt werden muss - bei der Unteren Naturschutzbehörde oder bei der Unteren Jagdbehörde?

Es drängt sich die Frage auf, was bei „Gefahr im Verzug“ unternommen werden darf. Wenn ein Wolf tatsächlich Menschen angreift, wird das Einholen einer Ausnahmegenehmigung nicht mehr möglich sein. Besteht für den Angegriffenen dann eine Art „Notwehr“? Über diese Fallkonstellation sollte die Verordnung ebenfalls ausführen.

Zudem stellt sich die Frage, ob nicht auch das zweimalige Überwinden zumutbarer Schutzmaßnahmen für Weidehaltung eine Entnahme rechtfertigen müsste.

Zu § 5 Entnahme eines Wolfes zur Vermeidung ernster wirtschaftlicher Schäden

Auch hier fehlen Informationen dazu, wie und wo die Entnahme aufgrund ernster wirtschaftlicher Schäden zu beantragen ist bzw. wer die Voraussetzungen prüft.

Wir regen an, noch einen weiteren Grund für die Entnahme zu ergänzen und zwar „im Interesse des Tierschutzes“. Zahlreiche Beispiele „angeschnittener“ und „auf Vorrat“ (?) gerissener Weidetiere belegen die Notwendigkeit, auch zu deren Wohl die betreffenden Problemwölfe zu entnehmen. Denn nicht stets dürften zugleich ernste wirtschaftliche Schäden gegeben sein.

Zu § 7 Geeignete Personen

Wir halten es für sinnvoll, dass der Jagdrechtsinhaber nur „mit seinem Einverständnis“ die Entnahme des Wolfes übernehmen soll. Der Wolf ist ein sehr emotionales Thema und dem öffentlichen Disput möchte sich sicherlich nicht jeder Jagdrechtsinhaber aussetzen.

Es fehlt allerdings eine Aussage dazu in der Verordnung, wer anstatt des Jagdrechtsinhabers die Entnahme vornehmen soll.

Wir freuen uns, dass NRW nun den ersten Schritt in Richtung Wolfsmanagement wagt und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Svenja Beckmann